

Über die Rolle der Paramilitärs und ihre mögliche Anerkennung als „dritte“ Partei bei zukünftigen Friedensverhandlungen in Kolumbien

Ein Diskussionspapier

Friedensverhandlungen bei internen bewaffneten Konflikten – siehe Zentralamerika – finden normalerweise zwischen zwei Kontrahenten oder Konfliktparteien statt – das heißt, zwischen Regierung und politisch-militärischen Oppositionsbewegungen (Guerillagruppen). In Kolumbien wird diese „Regel“ möglicherweise durchbrochen. Schon kurz nach seiner Wahl am 26. Mai 2002 hat der neue Präsident, Alvaro Uribe Vélez, verlautbart, auch die rechtsgerichteten paramilitärischen Gruppen in zukünftige Friedensverhandlungen einbeziehen zu wollen. Sein Vorgänger, Andrés Pastrana Arango, distanzierte sich bei seiner Friedensinitiative mit der größten Guerillagruppe des Landes, FARC, zumindest verbal stets davon, mit den Paramilitärs Verhandlungen aufzunehmen.

Aber bereits bei den Friedensbemühungen der letzten vier Jahren gab es viele Diskussionen und Vorschläge, die Paramilitärs in einem parallelen Prozess in den Dialog zur Beendigung des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien einzubeziehen. Die zunehmende militärische Schlagkraft der paramilitärischen Gruppen, die territoriale Ausweitung ihres Einflusses, die Konfrontation mit der Guerilla sowie ihr koordiniertes Auftreten mittels des Dachverbandes AUC (Autodefensas Unidas de Colombia – Vereinigte Selbstverteidigungsgruppen Kolumbiens) ließen dies als eine „normale“ und pragmatische Lösung erscheinen. Die zahlreichen Medienauftritte von Carlos Castaño, lange politischer Chef des AUC, förderten die politische und gesellschaftliche Anerkennung der Paramilitärs, obwohl sie für 80 Prozent der Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien verantwortlich sind. Der wachsende Rückhalt, den die Paramilitärs bei Teilen der kolumbianischen Gesellschaft genießen und deren zunehmende Ablehnung der Guerilla-Aktivitäten widerspiegelt, vergrößert deren Chancen, als „dritter unabhängiger Akteur“ bei zukünftigen Friedensverhandlungen anerkannt zu werden.

Auch auf internationaler Ebene wird dies begünstigt. So vertritt der einflussreiche Unter-Staatssekretär für die westliche Hemisphäre der Bush-Regierung, Otto Reich, dass bei zukünftigen Friedensverhandlungen in Kolumbien „mit allen terroristischen Gruppen“, also auch mit den Paramilitärs, verhandelt werden müsse. Seit dem 10. September 2001 steht neben den Guerilla-Organisationen FARC und ELN auch der paramilitärische Dachverband AUC auf der Terroristen-Liste der US-Regierung.

Die Frage der Anerkennung der Paramilitärs als „dritte Konfliktpartei“ wird in der Amtszeit von Uribe Vélez, der am 7. August das „Steuer“ übernommen hat, sicherlich eine wichtige Rolle spielen. Nicht nur national, sondern auch international muss dazu Stellung genommen werden. Auf den ersten Blick scheint es unausweichlich, die Paramilitärs infolge ihrer militärischen Stärke und ihrem politischen Einfluss in einen Friedensdialog einzubeziehen. Aber sind die Paramilitärs, auch wenn sie eine zentrale Rolle in der Aufstandsbekämpfung spielen, wirklich ein autonomer „dritter“ Akteur?

Internationale Menschenrechtsorganisationen – zum Beispiel amnesty international - verweisen immer wieder auf die engen Beziehungen zwischen Paramilitärs und den staatlichen Sicherheitskräften und bezeichnen die Paramilitärs als „Verbündete der Armee“. Für die UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, ist der kolumbianische Staat international für die Verbrechen der Paramilitärs verantwortlich. So heißt es in dem Bericht, den sie der diesjährigen UN-Menschenrechtskommission vorlegte¹:

- „Neben den Handlungen oder der Unterlassung von Handlungen, die direkt staatlichen Bediensteten zugeschrieben wird, können auch die Handlungen von Einzelpersonen oder von Gruppen, die kein staatliches Amt ausüben, die internationale Verantwortung des Staates betreffen.“²
- „Was die Art der Verantwortung betrifft, so handelt es sich um Unterlassung, wenn die Garantispflicht nicht erfüllt wird, falls diese Nichterfüllung nicht vorsätzlich ist und

1 Comisión de Derechos Humanos, 58o período de sesiones. Informe de la Alta Comisionada de las Naciones Unidas para los Derechos Humanos sobre la situación de los derechos humanos en Colombia. E/CN.4/2002/17 – 13 de marzo de 2002. – Zur Verantwortung des Staates für Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des Humanitären Völkerrechtes siehe insbesondere Ziffern 65 – 70; in Bezug auf die Verbrechen von Paramilitärs insbesondere 68.

2 Ebd. Ziffer 66 - Übersetzung aus dem Span. durch die Verf.

Staatsbedienstete nicht an der Vorbereitung, Ausführung und dem Verdecken (von Menschenrechtsverletzungen – d.Verf.) beteiligt sind. Verantwortlichkeit besteht mittels Handlung, wenn Staatsbedienstete in die Vorbereitung der Taten involviert waren, sich an diesen beteiligten, sie gedeckt oder die Täter geschützt haben. Da eine Verantwortung für die Existenz, Entwicklung und Ausbreitung des paramilitärischen Phänomens und für die unterschiedlichen vorher genannten Verhaltensweisen vorliegt, hat die UN-Hochkommissarin in ihren Berichten über Kolumbien wiederholt darauf hingewiesen, dass für die Aktionen der Paramilitärs eine staatliche Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen gegeben ist.³

Wenn es sich also bei den Verbrechen der Paramilitärs um Menschenrechtsverletzungen handelt, das heißt, um Verbrechen, für die der STAAT selbst international Verantwortung trägt und zur Rechenschaft gezogen werden kann, dann ist die Anerkennung der Paramilitärs als „dritter unabhängiger Akteur“ bei Friedensverhandlungen in Frage zu stellen. Wie können Verhandlungen zwischen der Regierung – als Konfliktpartei –, und den Paramilitärs – als Konfliktpartei - geführt werden, wenn die Regierung bzw. der kolumbianische Staat selbst für die Taten der Paramilitärs international verantwortlich ist? Zugespielt: Würde die Regierung/der Staat dann nicht in gewisser Weise mit sich selbst verhandeln?

Bei der Beteiligung der Paramilitärs an zukünftigen Friedensverhandlungen ergibt sich auch in Bezug auf das Kräfteverhältnis zwischen den Konfliktparteien und den Interessen, die sie vertreten, ein kompliziertes Bild: Am Verhandlungstisch würden sitzen: die kolumbianische Regierung – in Vertretung des Staates und der Führungseliten des Landes; die Paramilitärs - die (ebenfalls) die Interessen der wirtschaftlichen und politischen Eliten vertreten, sowie die Guerillagruppen, die den Anspruch haben, die unterprivilegierten Bevölkerungsgruppen zu vertreten; ein Anspruch, der von diesen aber nicht unbedingt geteilt wird.⁴

Die Anerkennung der Paramilitärs bei Friedensverhandlungen hat weitreichende Auswirkungen für die Zukunft der kolumbianischen Gesellschaft und den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Aus Menschenrechtssicht werden dadurch systematische Menschenrechtsverletzungen rückwirkend legitimiert. Die strukturelle Straflosigkeit wird fortgesetzt, die Position der Täter und Menschenrechtsverletzer gestärkt, die der Opfer geschwächt.

Sich gegen die Beteiligung der Paramilitärs an zukünftigen Friedensverhandlungen auszusprechen und für ihre konsequente und effektive Bekämpfung durch den kolumbianischen Staat zu plädieren, bedeutet nicht, die Kriegsverbrechen der Guerilla-Organisationen zu „übersehen“ oder zu verniedlichen. Guerillaorganisationen können per Definition keine Menschenrechtsverletzungen begehen. Menschenrechtsverletzungen fallen unter staatliche Verantwortung. Die Verbrechen der Guerilla innerhalb des bewaffneten Konfliktes werden durch das Humanitäre Völkerrecht definiert.

Im Rahmen von Diskussionen über die Rolle der Paramilitärs in Kolumbien und ihre eventuelle Anerkennung als „autonomer dritter Akteur“ bei Friedensverhandlungen haben europäische Nichtregierungsorganisationen in 2001 ein Thesenpapier erarbeitet. Das spanische Original dieses Papiers wurde für die Debatte im deutschsprachigen Raum übersetzt und aktualisiert. Es stellt aus menschenrechtlicher Sicht wichtige Thesen und Argumente zusammen, die begründen, warum die Paramilitärs bei Friedensverhandlungen nicht einbezogen werden dürfen.

Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien

Luzern / Bern, August 2002

3 Ebd. Ziffer 68 - Übersetzung aus dem Span. durch die Verf.

4 Zur Partizipation von Opfergruppen an Friedensverhandlungen siehe auch Fußnote 6

Reflektionen über die Rolle der Paramilitärs und ihre mögliche Anerkennung als „dritte Partei“ bei zukünftigen Friedensverhandlungen in Kolumbien

Einführende Bemerkungen

Der Paramilitarismus ist heute in Kolumbien ein Schlüsselproblem. Die Entwicklung und die alltägliche Barbarei der paramilitärischen Gruppen, die für massive und systematische Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, veranlassen, sich mit diesem Problem auseinander zu setzen. Dies zumal, da immer mehr die Rede davon ist, dass die Paramilitärs sich bei zukünftigen Friedensverhandlungen als ein politischer und autonomer Akteur am Verhandlungstisch einbringen werden.

Die Paramilitärs zählen heute in Kolumbien auf ein breites Netz einflussreicher Gruppen, bis hin zu Teilen des Mittelstandes, die sie unterstützen. Stillschweigend billigen oder fördern diese Teile der Gesellschaft die gewaltsame Zerstörung von alternativen politischen und sozialen Bewegungen. Bei dem Phänomen des Paramilitarismus handelt es sich um weitaus mehr als nur um einen militärischen Apparat. Der Paramilitarismus ist ein Projekt mit langfristigen Zielen. Parallel zu ihren Verbrechen versuchen die Paramilitärs, sich eine politische Legitimation und eine soziale Basis zu schaffen.

Bereits bei den Verhandlungsbemühungen der Regierung von Präsident Pastrana (1998-2002) mit der Guerilla (FARC/ELN) wurde über eine sogenannte „pragmatische Lösung“ diskutiert, das heißt, dass die Paramilitärs in einem parallelen Prozess an Friedensverhandlungen beteiligt werden sollten. Mit Hilfe der Presse hat es der kolumbianische Staat geschafft, die Paramilitärs als „unabhängigen dritten Akteur“ darzustellen. Auf Staaten, internationale Institutionen und Nichtregierungsorganisationen (NRO) wurde spürbarer Druck ausgeübt, die Paramilitärs als „dritten Akteur“ und folglich ihre Beteiligung an einem Friedensprozess zu akzeptieren.

In dieser Frage gibt es selbst innerhalb der Machteliten und den staatlichen Behörden Kolumbiens divergierende Positionen. Eine Minderheit – einschließlich einiger weniger Militärs – vertritt, dass die Paramilitärs bekämpft werden müssen. Die Mehrheit schlägt vor, die Paramilitärs als „dritten Akteur“ (d.h. als kriegsführende Partei) des internen bewaffneten Konfliktes anzuerkennen. Dies wird oft mit humanitären Argumenten begründet. Auch wenn diese Position wegen ihres pragmatischen Charakters verständlich ist – immerhin sind die Paramilitärs eine gewaltige militärische Kraft mit nationalem Einfluss -, so muss die Frage gestellt werden, ob sie dadurch im Grunde nicht noch mehr gestärkt, die Straflosigkeit für ihre Verbrechen gefördert, und ihnen eine politische Grundlage und Legitimation zugestanden wird.

Auch internationale Institutionen, PolitikwissenschaftlerInnen und KonfliktlösungsexpertInnen tendieren mittlerweile dazu, die Paramilitärs als „unabhängigen dritten Akteur“ zu sehen. Auch sie führen dabei humanitäre Gründe an. Man glaubt, dass eine solche Akzeptanz zur Entspannung der Situation beitragen wird und die Barbarei eindämmt.

In dieser Frage ist es wichtig, zwei sich unterscheidende Konzepte auseinander zu halten:

- Erstens, das Konzept der **Regulierung und Humanisierung des bewaffneten internen Konfliktes**: Dieses zielt darauf ab, den Krieg zu „humanisieren“, das heißt, die bewaffneten Akteure zu verpflichten, bei den kriegerischen Auseinandersetzungen das Humanitäre Völkerrecht (HVR) einzuhalten. Die Einhaltung der Normen des Humanitären Völkerrechtes ist obligatorisch für alle bewaffneten Akteure. Es bezieht sich sowohl auf legale wie illegale Akteure, d.h. gilt

sowohl für die staatlichen Sicherheitskräfte wie für Paramilitärs und Guerilla.⁵ Dies besagt nicht, dass damit die politische Anerkennung des jeweiligen Akteurs als kriegführende Partei einhergeht.

- Zweitens, das Konzept von **Friedensverhandlungen**, als ein Prozess, bei dem strukturelle, politische und wirtschaftliche Reformen ausgehandelt und konzertiert werden sollen.

Zentrale Thesen zum Paramilitarismus in Kolumbien

Der Paramilitarismus in Kolumbien ist nicht neu, sondern hat eine lange Geschichte. Die Reichen Kolumbiens haben systematisch auf illegale und gewaltsame Methoden zurückgegriffen, sofern legale Mittel nicht ausreichten, um ihre Privilegien zu verteidigen, zu erhalten oder auszuweiten. Die Aneignung von Grund und Boden ist in Kolumbien zu einem großen Teil gewaltsam geschehen. Großgrundbesitzer haben Söldner und private Banden eingesetzt, um an ihr Ziel zu kommen. Oft wurden wirkliche Interessen hinter ideologischen Rechtfertigungen versteckt, die kriminellen Vorgänge von Behörden und Presse gedeckt.

Nachweislich hat die US-Regierung seit den 60er Jahren im Rahmen der Aufstandsbekämpfung die „Zuhilfenahme“ von paramilitärischen Gruppen empfohlen. Der „schmutzige Krieg“ richtete sich über Jahrzehnte gegen die legale politische Opposition und soziale Gruppen, die als „innere Feinde“ eingestuft wurden.

Auch heute ist die paramilitärische Strategie ein Instrument, um sowohl alte Interessen der Führungseliten abzusichern und auszuweiten, als auch neue Privilegien zu erobern: die Beherrschung von Regionen mit Bodenschätzen und hoher biologischer Artenvielfalt; von strategischen Regionen; von fruchtbarem und für agroindustriellen Anbau geeignetem Land; von Regionen mit einem Potenzial für große Infrastrukturprojekte, usw. Auch heute wird die Expansion der paramilitärischen Truppen ideologisch mit dem Kampf gegen die Guerilla, mit der Verteidigung von traditionellen Werten und der Institutionalität begründet. Die Paramilitärs bekennen sich dazu, Gewalt zu diesem Zweck einzusetzen; auch dass sie vom Rauschgifthandel finanziert werden und in dessen Diensten stehen.

Die paramilitärische Strategie ist eine **verdeckte Politik des Staates**, die von den Machteliten eingesetzt oder toleriert wurde, wenn legale Mittel zur Verteidigung und Bewahrung ihrer Privilegien nicht ausreichten. In diesen Augenblicken hat der Staat parastaatliche Kräfte, die außerhalb des legalen Rahmens operieren und brutale Gewalt gegen Wehrlose ausüben, zugelassen, gefördert und gedeckt. Der Staat hat illegale Mittel, die jeglichem Rechtsstaat fremd sind, akzeptiert, angewendet, gefördert und geschaffen. Dies wird gemeinhin als Staatsterrorismus bezeichnet.

Diese – vom Staat verantwortete - Politik manifestiert sich auf legislativer Ebene, in Form bestimmter Dekrete und Gesetze. Deutlicher aber noch zeigt sie sich an der Unterlassung von Handlungen sowie konkreten Aktionen, die mit den Verbrechen von paramilitärischen Organisationen verknüpft sind. An der Gründung der paramilitärischen Gruppen waren hohe

⁵ Maßgeblich ist das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler Konflikte (Protokoll II, 8.6.1977). Vgl. Artikel 1. Sachlicher Anwendungsbereich „(1) Dieses Protokoll, das den den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 weiterentwickelt und ergänzt, ohne die bestehenden Voraussetzungen für seine Anwendung zu ändern, findet auf alle bewaffneten Konflikte Anwendung, die von Artikel 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen.“ (zit. nach: Völkerrechtliche Verträge. Beck Texte im dtv. 7. Auflage 1995, S.783 f.)

Militäroffiziere im aktiven Dienst, PolitikerInnen, UnternehmerInnen und Großgrundbesitzer beteiligt.

Der Staat greift also auf ein parastaatliches Repressionsmodell zurück, um Verbrechen und verdeckte Operationen auszuführen. Er hat sich einen angeblich „unabhängigen und autonomen dritten Akteur“ geschaffen, der ihm die Schmutzarbeit erledigt. So sind politische Oppositionsgruppen und Graswurzelbewegungen einfacher zu bekämpfen. Es werden Verbrechen begangen, die in einem Rechtsstaat nicht legitimierbar sind. Auf den ersten Blick können die staatlichen Stellen nicht mit ihnen in Verbindung gebracht werden. Der Staat wahrt damit den Anschein, ein Rechtsstaat zu sein.

Das paramilitärische Projekt ist eine systematische, vorsätzliche und geplante Strategie. Es hat eine klare Doktrin und eine solide Basis. Es zählt auf Unterstützung innerhalb der Streitkräfte, der staatlichen Geheimdienste, sowie auf die von lokalen, regionalen und nationalen Gruppen von Unternehmern, Großgrundbesitzern und Rauschgifthändlern. Staatliche Institutionen haben dieses Repressionsmodell gedeckt, einen Diskurs zu seiner Rechtfertigung entwickelt und die Straflosigkeit der begangenen Verbrechen garantiert. Der Staat ist für die Gründung, Bildung, Unterstützung, den Schutz und die Tolerierung von paramilitärischen Strukturen verantwortlich. Sie sind seine Schöpfung und sein Werk. Deshalb muss der Staat dafür die Verantwortung übernehmen. Die Paramilitärs sind nicht Gegner oder Feind des Staates – wie es gemeinhin dargestellt wird –, sondern verfolgen dessen Ziele mit gewaltsamen Mitteln, außerhalb des nationalen und internationalen Rechts. Innerhalb der staatlichen Institutionen sowie bei Teilen des Establishments hat es jedoch auch immer Stimmen gegeben, die mit der parastaatlichen Politik nicht einverstanden waren.

Humanisierung des bewaffneten Konfliktes versus Friedensprozess

Die „**Humanisierung**“ des Krieges in Kolumbien ist dringlich. Es ist und bleibt ein wichtiges Ziel, dass sich die bewaffneten Akteure (staatliche Sicherheitskräfte, Paramilitärs, Guerilla) verpflichten, die Normen des humanitären Völkerrechtes zu respektieren. Es ist oberstes Gebot, die Zivilbevölkerung vor dem bewaffneten Konflikt zu schützen und ihr Mindestkonditionen zum Überleben zu garantieren.

Es gibt Instanzen, die innerhalb des bewaffneten Konfliktes mittels ihres Mandates mit den Paramilitärs (sowie den anderen – legalen und illegalen – bewaffneten Akteuren) in Beziehung treten können, um Leben zu retten und die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des Krieges zu schützen, z.B. das Internationale Komitee des Roten Kreuzes oder die kolumbianische Ombudsbehörde. Dabei handelt es sich um humanitäre Dienste, auf der Basis der Normen des Humanitären Völkerrechtes.

Friedensverhandlungen, die zwischen zwei kriegführenden Parteien oder Kontrahenten mit unterschiedlichen Staatsauffassungen geführt werden, sind etwas grundsätzlich anderes. Im Fall des kolumbianischen Konfliktes ist es klar, dass bei Friedensverhandlungen auf der einen Seite des Tisches die Aufständischen (Guerilla), und auf der anderen Seite die Regierung (in Vertretung der Herrschenden) sitzen müssen. Aber auch die sozialen Organisationen und diejenigen, die am meisten vom Krieg betroffen sind, sollten bei Verhandlungen eine eigene Stimme haben. Weder die Regierung noch die bewaffneten Oppositionsgruppen sind autorisiert, für sie zu sprechen. Deshalb ist zu fordern, dass die ausgegrenzte und zum Opfer gewordene Zivilgesellschaft bei Friedensverhandlungen angemessen eingebunden wird.⁶

⁶ Die Partizipation von Opfergruppen und zivilgesellschaftlichen Sektoren bei Friedensverhandlungen ist eine wesentliche Forderung. Traditionell werden Verhandlungen über den Umbau und die Transformation der (Post-Konflikt-) Gesellschaften nur zwischen bewaffneten Akteuren (Regierung / Guerilla) geführt. Dies führt stillschweigend zu einer Negation der Mehrheit ohne Waffen und ihren Vorschlägen für soziale und politische Veränderungen, sowie ihren Forderungen auf Wahrheit,

Warum die Paramilitärs nicht als eigene Partei an Friedensverhandlungen beteiligt werden dürfen

Warum sollen die Paramilitärs nicht als eigene Partei an Friedensverhandlungen beteiligt werden? Warum ist es abzulehnen, sie als „dritten unabhängigen Akteur“ anzuerkennen und ihnen einen politischen Status zu geben?

Die Paramilitärs können nicht als eigenständige Partei an Friedensverhandlungen beteiligt werden, da sie quasi als Söldner die Interessen der herrschenden Klasse verteidigen. Die Verbindungen zwischen den Führungseliten und den paramilitärischen Strukturen sowie die Übereinstimmung ihrer Interessen sind breit dokumentiert. Auch sind die Paramilitärs bei Verhandlungen ja durch die Herrschenden – durch Staat und Establishment – vertreten. Die Paramilitärs als eigenständigen Akteur anzuerkennen und ihnen einen politischen Status zu verleihen, bedeutet auch, den Staat von seiner Verantwortung zu befreien.

Betrachtet man die paramilitärische Strategie als Ganzes und in Bezug auf ihren politischen und wirtschaftlichen Nutzen für die lokalen, regionalen und nationalen Eliten sowie für das internationale Kapital, dann kommt man zu einem anderen Problem: Die „sichtbaren Köpfe“, die paramilitärischen Kommandanten, haben nur eine konjunkturelle Bedeutung. Sie können ersetzt, geopfert und zum Verstummen gebracht werden, wenn es die Umstände erfordern.

Auch können die Paramilitärs nicht auf „einen Kopf“ reduziert werden. Würde man mit einem Kopf, einer Person, verhandeln, dann würden sofort andere entstehen und das gleiche Recht für sich einfordern (Anführer von Killerbanden, die sich den Paramilitärs angeschlossen haben, Rauschgifthändler). Es gibt also einen Engpass: Wenn man mit den Paramilitärs verhandeln muss, dann mit den eigentlichen Entscheidungszentren der paramilitärischen Strukturen. Aber wie ist das überhaupt möglich, wenn die Essenz der paramilitärischen Strategie darin besteht, dass diese Zentren bewusst geheim gehalten, gedeckt und verdeckt werden?

Verhandelt man trotz der nachgewiesenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit aus pragmatischen - ethisch jedoch fragwürdigen - Gründen mit den paramilitärischen Anführern, bedeutet es, dass diejenigen, die sie unterstützen, finanzieren und ihre Taten legitimieren, weiter im Dunkeln bleiben und straffrei ausgehen: ranghohe Offiziere der kolumbianischen Streitkräfte, Politiker, Unternehmer, Großgrundbesitzer und Rauschgifthändler. Diese könnten trotz erdrückender Indizien und Beweisen für ihre Verbindungen mit den Paramilitärs weiter getarnt und verdeckt bleiben. Die zahllosen Aussagen von Opfern und Zeugnissen von Verbrechen sowie die Ermittlungen von Menschenrechtlern blieben ohne Konsequenz. Vielen Menschen haben ihre Ermittlungen und Stellungnahmen über das Beziehungsgeflecht der Paramilitärs das Leben gekostet. Erinnern wir an die Menschenrechtsanwälte Josué Giraldo, Jesús María Valle, Eduardo Umaña Mendoza sowie unzählige andere, die ermordet wurden oder ins Ausland fliehen mussten.

Die Paramilitärs als einen „dritten Akteur“ am Verhandlungstisch zu akzeptieren, wird auch damit begründet, dass dadurch die Institutionalität, d.h. die Legitimation des Staates, zurückgewonnen wird. Das impliziert jedoch, den Staat von seiner Verantwortung für die Verbrechen der Paramilitärs mittels direkter Handlung und/oder dem Unterlassen von Handlungen zur Verhinderung ihrer Taten freizusprechen. Dies wäre quasi eine Aufforderung für all diejenigen, die im Sinne ihrer Interessen auf die Methoden des schmutzigen Kriegs

Gerechtigkeit und Wiedergutmachung im Fall von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen. Die Teilhabe der politisch und sozial ausgegrenzten zivilgesellschaftlichen Sektoren ist insbesondere wichtig bei Staaten und Gesellschaften wie der kolumbianischen, die von enormer politischer und wirtschaftlicher Machtkonzentration und gesellschaftlichem Ausschluss charakterisiert sind.

zurückgegriffen haben, weiterhin paramilitärische Gruppen einzusetzen, sobald es ihnen nützlich erscheint. Die staatlichen Strukturen, die die Paramilitärs geschaffen haben, und die Machtgruppen, von denen sie abhängen, würden vom Völkermord entlastet. Dieser Weg bliebe intakt, um wieder angewandt zu werden. Das impliziert nicht nur, sich vom Rechtsstaat zu verabschieden. (Aus formaler rechtsstaatlicher Sicht sind Paramilitärs kriminelle Akteure.) Damit würden auch die internationalen Menschenrechtsprinzipien aberkannt. Die Verantwortung des Staates, die Menschenrechte seiner BürgerInnen zu wahren und zu verteidigen, würde negiert. Parallel dazu würden Söldnerwesen und Terrorismus hoffähig gemacht, die im internationalen Recht als Mittel von Barbarei und Straflosigkeit geächtet sind.

Es würde auch beinhalten, die funktionale Aufsplitterung und Atomisierung von Verantwortung zu akzeptieren und damit die formale staatliche politische Macht von ihrer Verantwortung zu entbinden. Ihre angeblichen Beschränkungen, ihre vorgespielte Unfähigkeit und Unvermögen, die Paramilitärs zu bekämpfen, würden als Faktum anerkannt. Dies würde zu einer gefährlichen Privatisierung der Gewalt führen. Die Paramilitärs als Akteur bei Verhandlungen zu akzeptieren, heißt nicht zuletzt auch, ihnen für die Zukunft einen politischen Raum zu schaffen. Den Machteliten wird damit zu einem Instrument verholfen, weiter ihre Privilegien mit gewaltsamen und illegalen Mitteln zu verteidigen.

Oft wird erklärt, dass der kolumbianische Staat unfähig und zu „schwach“ sei, die paramilitärischen Gruppen zu verfolgen, ihre Strukturen aufzulösen und seinen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen nachzukommen. Das hat weitreichende Folgen. Weniger ist Nachsicht angebracht, als den kolumbianischen Staat energisch zur Erfüllung seiner Verpflichtungen auf diesem Gebiet aufzufordern und ihm bei diesen Aufgaben durch ein Monitoring in situ und anderen Maßnahmen zu helfen. Wenn der kolumbianische Staat diese Unterstützung nicht akzeptiert – wie er auch die Empfehlungen der Vereinten Nationen und internationaler Menschenrechtsorganisationen trotz des Beistands durch ein ständiges Büro des UN-Hochkommissariats nicht umsetzt – dann muss man fragen: Warum verhält sich der kolumbianische Staat so? Warum akzeptiert er zum Beispiel eine Überwachung bei der Drogenbekämpfung, aber nicht bei dem Kampf gegen die Paramilitärs?

In Bezug auf die Straflosigkeit behauptet der kolumbianische Staat normalerweise, sich „zwischen zwei Feuern“ – nämlich zwischen der Guerilla und den Paramilitärs – zu befinden. Mit der Anerkennung der Paramilitärs am Verhandlungstisch würde dieser amtliche Diskurs an Kraft gewinnen. Das Argument, dass der Staat die schwache und harmlose Position eines „Vermittlers zwischen zwei Kontrahenten“ einnimmt, hat nichts mit der Realität zu tun. Wiederholt führten paramilitärische Kommandanten an, dass ihr Kampf gilt, „den Staat wieder einzusetzen und für ihn Gebiete zurückzuerobern“. Die Koordination und Übereinstimmung von Aktionen der Armee und der Paramilitärs sind klar und nachgewiesen. Wenn sich der Staat in eine Position des „Vermittlers“ begibt, würde er damit endgültig erreichen, seine Verantwortung für den Aufbau einer staatsterroristischen Struktur zu verbergen und die Straflosigkeit besiegeln. Genau das wird heute von der ganzen Welt verurteilt. Man ist sich bewusst, dass ein dauerhafter Frieden nicht auf dem Vergessen der Verbrechen aufgebaut werden kann, und wenn die Verantwortlichen für Verbrechen in ihren Ämtern bleiben und nicht vor Gericht gestellt werden.

Die paramilitärische Strategie ist perspektivisch mit einer direkten militärischen Intervention von außen verknüpft. Sie spekuliert damit, dass sich die kolumbianische Krise verschärft und internationalisiert, d.h. über die Grenzen getragen wird. Dabei wird von einer Nichtgangbarkeit einer rationalen Lösung zwischen den Konfliktparteien ausgegangen und auf Destabilisierung gesetzt.

Die Auflösung der paramilitärischen Gruppen kann im Rahmen von Friedensverhandlungen nicht als Konzession an die Guerilla verstanden werden, sondern ist eine autonome Forderung an den Staat im Rahmen seiner Verantwortung, die Menschenrechte zu wahren und zu verteidigen.

Ein Dialog mit den Paramilitärs und ihre Anerkennung als „dritter Akteur“ am Verhandlungstisch, wäre ein Dialog, der auf einer Lüge, dem Verdecken der historischen Wahrheit, der Garantie der Straflosigkeit, des Schweigens, der Ohnmacht und des Unrechts gegenüber Tausenden von Opfern gründet. Dies wäre eine entscheidende moralische Niederlage für alle, die den Rechtsstaat verteidigen, und ein schwerer Schlag für die Opfer, denen für immer ihr Recht auf Wahrheit, auf die Bestrafung der Täter und integrale Wiedergutmachung verweigert würde. Die Opfer würden ein weiteres Mal zum Schweigen verurteilt, und dazu, weiter mit den Schatten und Verletzungen der Vergangenheit leben zu müssen. Eine wirkliche Versöhnung würde unmöglich gemacht. Eine Versöhnung ist nur dann wahrscheinlich, wenn die Wahrheit anerkannt wird, die materiellen Täter und geistigen Urheber bestraft werden, und der Schaden, der moralisch und ethisch, aber auch politisch und wirtschaftlich zugefügt wurde, wieder gut gemacht wird.

Schlussfolgerungen

- Es ist Pflicht des Staates – vertreten durch die Regierung – die paramilitärischen Strukturen aufzulösen und diejenigen, die diese Strukturen fördern, umsetzen und decken, zu verfolgen; die Verantwortlichkeiten müssen offen gelegt und die jeweils Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden. Dies ist unabdingbar, wenn die Wahrheit, die Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, eine demokratische Ordnung und ein Rechtsstaat wieder aufgebaut werden sollen. Dies ist nicht nur eine Forderung in Bezug auf die Menschenrechte und das Humanitäre Völkerrecht, sondern auch eine Grundverpflichtung mit den unzähligen Opfern.
- Die paramilitärische Strategie muss als das, was sie historisch war und heute noch ist, öffentlich gemacht werden, als das, was sie tagtäglich in der Realität bedeutet: Massaker, Vertreibungen, Folter, Drohungen, Exil, Stigmatisierung, Vernichtung, die Verweigerung aller bürgerlichen und politischen Rechte, Verleumdung, Anwendung von Grausamkeit. Und was sie für die Zukunft beinhaltet: Erpressung und Straflosigkeit.
- Die Verbrechen verschweigen ist keinerlei Hilfe für den Frieden. Ein wirklicher Friede kann nie auf einer Lüge aufgebaut werden, und indem die Mechanismen für Verbrechen und Straflosigkeit weiter bestehen.
- Die Auflösung der paramilitärischen Organisationen und das Kappen jeglicher Verbindungen zwischen ihnen und dem Staat ist eine unabdingbare Pflicht, damit der Staat seine Institutionalität (und Legitimität) zurückgewinnen kann. Der Staat kann nicht weiterhin tolerieren, dass bewaffnete Organisationen, die sich auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Terror stützen, in seinem Namen agieren.
- Die Rechte der Opfer und ihrer Organisationen auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung müssen als fundamentale und nicht verhandelbare Prinzipien anerkannt und eingefordert werden. In der „Erklärung für Frieden und Menschenrechte“, die 1998 von internationalen Nichtregierungsorganisationen, PolitikerInnen und Persönlichkeiten unterzeichnet wurde, steht folgendes: „Verzeihung kann nur von den Opfern und niemals von den Tätern ausgehen. Verzeihung lässt sich nicht verordnen. Die Fähigkeit zu verzeihen wohnt dem Opfer inne und ist mit der Notwendigkeit verknüpft, die Wahrheit zu kennen und Gerechtigkeit zu erfahren. Nur so wird die Vergangenheit zur Vergangenheit, auch wenn sie nie in Vergessenheit gerät.“
- Innerhalb des bewaffneten Konfliktes werden aus humanitären Gründen Beziehungen zu Paramilitärs aufgenommen. Es gibt Institutionen, die ein Mandat für diese Art von Kontakten haben, ohne dass damit eine politische Anerkennung der Paramilitärs einhergeht. (z.B. die kolumbianische Ombudsbehörde oder das Internationale Komitee des Roten Kreuzes). Derartige Beziehungen haben zum Ziel, die Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des

Krieges zu schützen. Die Normen des Humanitären Völkerrechtes müssen von den bewaffneten Akteuren respektiert werden.

- Die paramilitärischen Organisationen üben einen starken Druck aus, damit die Unterstützung der Zivilbevölkerung und Hilfeleistung für die Opfergruppen (z.B. Vertriebene) mit ihnen „konzertiert“, d.h. abgestimmt werden. Jede „Konzertierung“ oder erzwungene Abstimmung mit einem kriminellen Akteur macht den legalen Counterpart verletz- und erpressbar. In der Welt der Illegalität und des Verbrechens ist es nicht möglich, die Justiz einzuschalten. Der Stärkere erlegt seinen Willen auf. Jegliche Abmachungen dieser Art sind im Grunde abzulehnen. Es muss Druck ausgeübt werden, dass die Autonomie von Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungsorganisationen sowie die lokalen und regionalen Komitees und ihre Arbeit respektiert wird.
- Die internationale Gemeinschaft - die internationalen NRO, die zwischenstaatlichen Organe und die Staaten - müssen vom kolumbianischen Staat die unabdingbare und absolute Achtung der Menschenrechte und die strikte Befolgung des Humanitären Völkerrechtes sowie aller internationaler Vereinbarungen, die der kolumbianische Staat unterzeichnet hat, fordern. Es darf nicht weiter hinausgezögert werden, dass der kolumbianische Staat die Verpflichtungen eines Rechtsstaates, als der er anerkannt werden will, einlöst. Innerhalb dieser Verpflichtungen hat die Auflösung der paramilitärischen Gruppen und die Bestrafung der materiellen Täter und der geistigen Urheber Vorrang. Nur so wird der Wiederaufbau des Landes ermöglicht und kann der Weg für einen Frieden mit sozialer Gerechtigkeit besritten werden.

Herausgegeben von:

Arbeitsgruppe Schweiz-Kolumbien

Spanische Originalfassung: April 2001

Überarbeitung und Übersetzung: August 2002